

**Planänderung vor Fertigstellung für den Ersatzneubau der vier Masten Nr. 49 - 52 der 110-kV-Freileitung Husum/Nord – Breklum (LH-13-139) im Bereich des Umspannwerkes (UW) Breklum wegen Gehölzrückschnitten auf dem Gebiet der Gemeinde Breklum**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 27.10.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-39a

Die Schleswig-Holstein Netz AG (kurz: SHNG) plant eine Planänderung für die Er-tüchtigung der Freileitung LH-13-139 zwischen dem UW Breklum und dem Mitnah-mepunkt auf einem gemeinsamen Gestänge der sogenannten 380-kV-Westküstenleitung Abschnitt IV der TenneT TSO GmbH.

Im Rahmen von Änderungen von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprü-fung durchgeführt wurde, besteht eine UVP-Pflicht, wenn gemäß § 9 eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die standortbezogene Vorprü-fung gem. Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG wurde auf Grundlage der eingereichten An-tragsunterlagen unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt.

**Beschreibung der Änderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter:**

- Im östlichen Bereich der Kabelbrückenrampe über die Bahntrasse zwischen den Masten Nr. 50N/ 51N sind auf 4 m zusätzliche Gehölzrückschnitte erforder-lich (vorzeitiges Auf-den-Stock-setzen).
- Östlich angrenzend an das UW Gelände Breklum-Ost ist im Bereich der Ka-belbrücke über den Petersburger Weg eine Kappung eines Einzelbaumes (Ei-che) sowie der Rückschnitt eines Gebüsches erforderlich.

- Nördlich des UW Geländes Breklum-Ost sind auf 4 m zusätzliche Gehölzrückschnitte erforderlich (vorzeitiges Auf-den-Stock-setzen). In diesem Bereich ist ebenfalls eine Kabelbrücke geplant.
- Das Freileitungsprovisorium quert die Straße Borsbüllfeld. In diesen Bereich ist die Rodung einer Eiche erforderlich.

Hinsichtlich der Schutzgüter **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** entstehen Beeinträchtigungen in höherwertige bzw. gesetzlich geschützte Biotope und Gehölzeingriffe in 2 Bäume. Fledermausquartiere (Winterquartiere und Wochenstuben) sind nicht betroffen. Die Flächeninanspruchnahme verändert sich gegenüber der genehmigten Planung nicht. Für die weiteren Schutzgüter des UVPG besteht keine zusätzliche Betroffenheit gegenüber der Ursprungsplanung.

#### Angaben zur Vermeidung und Kompensation:

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung oder diese werden rekultiviert. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz werden in der landespflegerischen Begleitplanung vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Eine Umweltbaubegleitung ist vorgesehen.

Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als **nicht erheblich im Sinne des UVPG** eingestuft.

Auswirkungen auf weitere Schutzgüter oder Wechselwirkungen sind sehr geringfügig oder nicht zu erwarten. Vorhaben, welche einer kumulierenden Betrachtung unterliegen, bestehen nicht. Das bereits genehmigte Vorhaben der 380-KV-Freileitung Westküstenleitung Abschnitt IV wird nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.